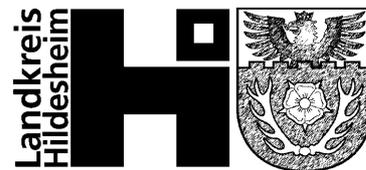


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 29. November 2006

Nr. 51

Inhalt	Seite
28.09.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2006	778
18.10.2006 - IV. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der IV. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2006	780
05.10.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Freidhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Duingen	782
19.10.2006 - Satzung des Abwasserverbandes Despe, Sibbesse	785
26.10.2006 - Satzung des Abwasserverbandes Alme-Riehe, Bad Salzdetfurth, OT Bodenbug	800
28.11.2006 - Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	817
03.11.2006 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 04. Mai 2005 / 09. Mai 2005 und 18. Mai 2005	818
17.11.2006 - Hauptsatzung der Stadt Hildesheim	820
20.11.2006 - Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2004	826
20.11.2006 - Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2005	827
22.11.2006 - Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Bettmar betreffend)	828
23.11.2006 - Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhle (Ortschaft Hoheneggelsen betreffend)	830
23.11.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Osterlangen Äckern“, Ortschaft Hoheneggelsen, Gemeinde Söhle	832

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan werden	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bishernunmehr festgesetzt auf	
			EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	196.000,--	0,--	5.864.800,--	6.060.800,--
die Ausgaben	196.000,--	0,--	5.864.800,--	6.060.800,--
b) im Vermögenshaushalt keine Änderungen vorgenommen.				
die Einnahmen	68.100,--	34.000,--	612.900,--	647.000,--
die Ausgaben	62.100,--	28.000,--	612.900,--	647.000,--

§ 2

Die Höhe der Kreditermächtigung wird nicht verändert.
In der Haushaltssatzung 2006 wurde keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Holle, den 28.09.2006


Bürgermeister


Krakowski

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 ABS 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.11.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.11.2006 bis 08.12.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 9,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 27.11.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende IV. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.11.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 30.11.2006 bis 8.12.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 23.11.2006
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindedirektor**

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Duingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Duingen hat der Kirchenvorstand am 05.10.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 720,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 480,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 955,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 30,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 670,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 22,00 € |

4. Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--------------|----------|
| für 30 Jahre | 575,00 € |
|--------------|----------|

5. Rasengrab

- a) für Sarggrabstätte für 30 Jahre : 1340,00 €
b) für Urnengrabstätte für 30 Jahre: 1150,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 3.a). Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Beisetzung:

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen der überflüssigen Erde werden vom Kirchenvorstand Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen:

Für das Ausgraben einer Leiche oder einer Asche werden vom Kirchenvorstand Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

IV. Sonstige Gebühren:

- Für das Schneiden der Hecke (Grabeinfassung):
Einzelgrab: 8,00 €
Doppelgrab: 16,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Duingen, den 05.10.2006

Der Kirchenvorstand:

Elke Fricke

Vorsitzende/r

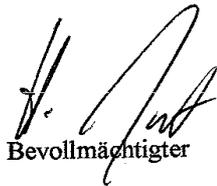
W. Krey
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 15.11. 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld
- Der Kirchenkreisvorstand -


Bevollmächtigter



**Satzung
des Abwasserverbandes
Despe**

Der Abwasserverband Despe hat in seiner Verbandsversammlung am 19.10.2006 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Despe. Er hat seinen Sitz Sibbesse im Landkreis Hildesheim.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechts haben.

(§§ 1 (1), 1 (2), 6 (2) 1 WVG)

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die Samtgemeinde Gronau (Leine) und
- b) die Samtgemeinde Sibbesse.

(§§ 4 (1) 3, 6 (2) 4, 22 WVG)

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Orte

Barfelde,
Eitzum und
Nienstedt
der Samtgemeinde Gronau,

Hönze,
Eberholzen,
Möilensen und
Sibbesse
der Samtgemeinde Sibbesse
(§ 6 (2) 3 WVG)

§ 4

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe,

das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln und durch Verbandsleitungen der Kläranlage der Samtgemeinde Gronau zuzuführen.

Dazu hat er die Verbandsleitungen zu bauen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall aufgestellten Plan.
- (2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan beim Verbandsvorsteher aufbewahrt werden.

(§ 6 (2) 2 WVG)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 7

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. dem Verband auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
2. eigene Einrichtungen entsprechend der vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin erlassenen Anordnungen auszuführen, zu gebrauchen und instandzuhalten sowie

3. nach den Weisungen des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin durch Ortssatzung gemäß §§ 6 und 8 der NGO für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die gemeinsame Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Die vom Verband erlassenen Einleitungsregeln sind bei Erlass der Ortssatzungen verbindlich zu berücksichtigen und einzuhalten. Über Ausnahmen von dem Anschlusszwang an die gemeinsame Abwasseranlage und den Einleitungsregeln entscheidet das jeweilige Mitglied im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Despe.

(§§ 6 (1) + 26 WVG)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Schaukommission besteht aus dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin als Schauführer / Schauführerin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und acht Schaubeauftragten. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung berufen.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 30 bekannt und lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 6 (2) 8, 44, 45 (1) WVG)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel anlässlich der Verbandsschau

- (1) Der Schauführer / die Schauführerin zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin unterrichtet die Verbandsversammlung und den Vorstand über das Ergebnis.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin lässt die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel beheben.

(§ 45 WVG)

§ 10

Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(§ 46 (1) WVG)

§ 11

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
2. Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers / einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes,
3. Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin,
4. Bestellung eines Kassenverwalters / einer Kassenverwalterin,
5. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder die Aufgaben des Verbandes, die Einleitungsregeln und die Grundsätze der Geschäftspolitik,
6. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
7. Bestellung der Schaubeauftragten,
8. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Nachtragshaushaltspläne sowie der Stellenpläne,
9. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
10. Aufnahme, Tilgung und Umschuldungen von Krediten,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
13. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern,
14. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
15. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

- (2) 1. Die Verbandsversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat je angefangene 2.500,-- € Verbandsbeitrag eine Stimme. Maßgebend sind die im Vorjahr festgesetzten Verbandsbeiträge.

Kein Mitglied hat mehr als 25 Stimmen. Die Stimmen sind von den jeweiligen bevollmächtigten Vertretern abzugeben.

Die Mitglieder benennen

- | | | |
|----|-----------------------|--------------------|
| a) | Samtgemeinde Gronau | 10 Bevollmächtigte |
| b) | Samtgemeinde Sibbesse | 12 Bevollmächtigte |

dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin schriftlich.

In diesen Personen sind die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter enthalten. Die Hälfte der benannten Personen sollen ihren Wohnsitz im Bereich des Abwasserverbandes Despe haben.

2. Die Stimmen müssen für jedes Mitglied einheitlich abgegeben werden. Wird unter den Bevollmächtigten eines Mitglieds keine Einigung erzielt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bevollmächtigten dieses Mitglieds.
3. Stimmengleichheit der Bevollmächtigten eines Mitglieds gilt als Stimmenthaltung dieses Mitglieds.
4. Stimmengleichheit in der Verbandsversammlung bedeutet Ablehnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den Vorschriften dieser Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Bevollmächtigte eines jeden Mitglieds anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
7. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin (bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Verbandsvorsteher /-in) beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein.
- Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit entsprechenden Erläuterungen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist unter Angabe des Grundes verkürzt werden.

(§§ 47, 48 WVG)

§ 12

Vorstand

- (1) 1. Die Verbandsversammlung bildet auf die Dauer der Wahlperiode der Räte der Gemeinden den Vorstand, der aus dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin und zehn weiteren Vorstandsmitgliedern besteht (insgesamt elf Personen).

Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.

2. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu bestimmen (11 Personen).
3. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin aus den Bevollmächtigten der Mitglieder.
4. Dem Vorstand gehören die Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtinnen der Samtgemeinde Gronau und der Samtgemeinde Sibbesse an.
5. Jedes Mitglied stellt fünf Vorstandsmitglieder (und deren Stellvertreter). Die unter Nr. 4 aufgeführten Personen werden angerechnet.
6. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin) und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder gewählt.
7. Nach Bildung des Vorstandes wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes.
8. Wird ein von den Mitgliedern nach Absatz 5 vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Verbandsvorsteher / zur Verbandsvorsteherin gewählt, hat dieses Mitglied das Recht, eine weitere Person für den Vorstand (sowie dessen persönlichen Vertreter) zu benennen.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

10. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe des Abberufungsgrundes widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
 11. Scheidet ein Vorstandsmitglied (oder dessen persönlicher Vertreter / persönliche Vertreterin) vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied von der Verbandsversammlung gewählt worden ist.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des WVG und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
 2. Vorbereitung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne.
 3. Erstellung der Jahresrechnung.
 4. Abschluss von Verträgen (auch Vergabe von Aufträgen), sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 5. Entscheidung über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.
 6. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
 7. Alle übrigen Maßnahmen, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin oder des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin obliegen.
 8. Unterrichtung der Verbandsversammlung.
- (3) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin lädt die Mitglieder des Vorstandes nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 14tägigen Ladungsfrist. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen auf mindestens 48 Stunden abgekürzt werden. Der Einladung sind die Tagesordnung und entsprechende Erläuterungen beizufügen.
2. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter / seiner persönlichen Vertreterin sowie dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin mit.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
7. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(§§ 52, 53 + 54 WVG)

§ 13

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

- (1) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung gewählt (§ 11 (1), § 12 (1)).
2. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Schaukommission sowie Ausführung der in diesen Gremien gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
 - 2.2. Die Unterzeichnung der Haushaltspläne, der Annahme- und Auszahlungsanordnungen und des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und den sonst gebildeten Gremien.
 - 2.3. Gerichtliche Vertretung des Verbandes.
 - 2.4. Repräsentation des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Form der Sätze 1 + 2.

(§ 55 WVG)

- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin vertreten.

§ 14

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese Aufgaben nicht dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin vorbehalten sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2. und 3.). Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin wird die Befugnis zur außergerichtlichen Vertretung des Verbandes übertragen.
- (3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Kassenverwalter / Kassenverwalterin

Die Kassenverwaltung obliegt dem Leiter / der Leiterin der Gemeindkasse der Gebietskörperschaft oder Samtgemeinde, die den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin stellt. Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin wird durch die Verbandsversammlung bestellt. Er / sie ist der Aufsichtsbehörde namhaft zu machen und von dieser zu bestätigen.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin, Geschäftsführer / Geschäftsführerin sowie Kassenverwalter / Kassenverwalterin sind verpflichtet, über alle ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 17

Sitzungsgelder, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für ihre Aufwendungen wird ein pauschaliertes Sitzungsgeld gezahlt, das von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Mit der Zahlung dieses Sitzungsgeldes sind die Fahrtkosten für Sitzungen und Tagungen im Verbandsbereich abgegolten.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin sowie der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten für Fahrten außerhalb des Verbandsbereiches.

- (4) Sitzungsgelder werden gezahlt an Angehörige der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder sowie für andere Personen, die im Interesse des Verbandes tätig werden und vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu Sitzungen, Tagungen, Besprechungen, Besichtigungen, Abnahmen und ähnlichen im Interesse des Verbandes liegenden Veranstaltungen eingeladen werden.
- (5) Soweit für die Vertreter in der Verbandsversammlung Verdienstaussfall entsteht, ist dieser von den Mitgliedern zu tragen. Den Verdienstaussfall für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schaukommission trägt der Abwasserverband.

(§ 2 (3) WVG)

§ 18

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die eine Änderung der Aufgaben des Verbandes beinhalten, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 die Auflösung des Abwasserverbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Abwasserverbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(§§ 58 + 62 WVG)

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des kommenden Rechnungsjahres. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des VI. Teils des Wasserverbandsgesetzes.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG)

§ 20

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushalts bis zu 2.000,00 € für jeden Haushaltsansatz.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die die unter Absatz 2 festgesetzten Beträge überschreiten, sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (4) Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Absatz 2 sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

(§ 65 WVG)

§ 21

Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.
- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Die Prüfstelle wird durch die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt. Es ist zur Zeit der Landesverband Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände, Hannover.

(§ 65 WVG)

§ 22

Entlastung

Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung).

§ 23

Verbandsbeiträge

(1) Der Verband dient dem öffentlichen Wohle und ist gemeinnützig. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlich sind. Die Beiträge werden nach dem Verursacherprinzip festgesetzt.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(§ 28 WVG)

§ 24

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast für den Bau, die Unterhaltung und den Schuldendienst der Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Der von jedem Mitglied zu erbringende Verbandsbeitrag errechnet sich nach den tatsächlichen Einleitungsmengen. Dabei wird der im vorletzten Jahr gemessene Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

Der Verbandsbeitrag wird einmal jährlich, und zwar zum 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

(3) Aufwendungen für Erweiterungen der Verbandsanlagen und sonstige Maßnahmen sind durch Sonderbeiträge aufzubringen. Verursacht ein Mitglied Erweiterungen und sonstige Maßnahmen der Verbandsanlagen und Verbandsleitungen der Kläranlage, hat dieses Mitglied als Verursacher die anfallenden Kosten durch Sonderbeiträge zu tragen.

(4) Findet eine Verbindungsleitung zugleich Verwendung als Ortsnetz, so hat das Mitglied dem Verband die Baukosten in Höhe der ersparten Aufwendungen zu erstatten.

(§§ 30 + 32 WVG)

§ 25

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin setzt die Beiträge und Vorauszahlungen der einzelnen Mitglieder fest und zieht die Beiträge ein (Heranziehungsbescheid).
 - (2) Wer seinen Beitrag nach Absatz 1 nicht rechtzeitig leistet, hat ihn in Höhe des jeweiligen Leitzinses der Europäischen Zentralbank für die Dauer des Rückstandes zu verzinsen.
- (§§ 31 + 32 WVG)

§ 26

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können anstelle einer sonst zulässigen Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde im Verrechnungswege von den Mitgliedern einbehalten werden.

§ 27

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers / der Vorstandsvorsteherin, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin kann eine Abwasserordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung erlassen.

§ 28

Zwang

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin kann die Anordnung nach § 27 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen, durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar im Falle der Ersatzvornahme die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe. Er setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 29

Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb einer Frist eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher / bei der Verbandsvorsteherin eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Bescheid des Vorstands (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (5) Der Widerspruch und die Klage gegen den Beitragsbescheid halten die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- (6) Über Widersprüche gegen Zwangsmaßnahmen nach § 28 entscheidet der Vorstand.

§ 30

Bekanntmachung

- (1) Bekanntgemacht wird in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe deren Hauptsatzung.
 - (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.
- (§ 67 WVG)

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Besichtigungen und Prüfungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Vorstand) einzuladen.

§ 32

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, Krediten),
 3. zur Änderung der Verbandssatzung,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 6. zur Aufnahme von Kassenkrediten.
- (2) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts einen Kassenkredit aufnehmen. Die Höhe des Kassenkredites wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 58 + 75 WVG)

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 11.04.2001 außer Kraft.

Sibbesse, den 19.10.2006

L.S.

Kießler
(Verbandsvorsteher)

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Despe vom 19.10.2006, wurde mit Verfügung des Landkreises Hildesheim vom 22.11.2006, Az. (503) 66 36 50 / Despe, gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl.I, S. 405) aufsichtbehördlich genehmigt.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Basse

**Satzung
des Abwasserverbandes
Alme-Riehe**

Der Abwasserverband Alme-Riehe hat in seiner Verbandsversammlung am 26.10.2006 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Alme-Riehe. Er hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth – Ortsteil – Bodenburg – im Landkreis Hildesheim.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechts haben.

(§§ 1 (1), 1 (2), 6 (2) 1 WVG)

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Samtgemeinde Lamspringe,
- b) Samtgemeinde Sibbesse,
- c) Stadt Bad Salzdetfurth und
- d) Firma Biolac, Harbarnsen.

(§§ 4 (1) 3, 6 (2) 4, 22 WVG)

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Orte

Evensen,
Graste,
Harbarnsen,
Irmenseul,
Netze,
Sehlem und
Woltershausen
der Samtgemeinde Lamspringe,

Adenstedt,
Almstedt,
Grafelde,
Petze,
Segeste,
Sellenstedt,
Westfeld und
Wrisbergholzen
der Samtgemeinde Sibbesse

sowie
Bodenburg,
Breinum und
Östrum
der Stadt Bad Salzdetfurth.

(§ 6 (2) 3 WVG)

§ 4

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe,

das bei den Mitgliedern anfallende Schmutzwasser der Kläranlage zuzuführen, zu reinigen und danach schadlos abzuleiten und hierfür eine Kläranlage und die Verbindungsleitungen zur Kläranlage einschließlich erforderlicher Pumpwerke zu finanzieren, zu bauen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband für seine Mitglieder eine Kläranlage und die erforderlichen Sammelzuführungsleitungen sowie Pumpwerke zu erstellen, zu unterhalten und für einen geordneten Betrieb zu sorgen.
 - (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der beratenden Ingenieure Fritz und Werner Preuss in Osterode vom 7. Mai 1965.
 - (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Darstellung der gemeinsamen Anlagen (Zeichnungen) und einem Kostenanschlag sowie der Erweiterungsplanung der Kläranlage und den Planunterlagen für die Verbandsleitungen des Ingenieurbüros Stockleben, Northeim. Ausfertigungen werden beim Verband „Verbandsvorsteher“ aufbewahrt.
 - (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlage nebst Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (§ 6 (2) 2 WVG)

- 3 -

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 7

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. dem Verband auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
2. eigene Einrichtungen entsprechend der vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin erlassenen Anordnungen auszuführen, zu gebrauchen und instandzuhalten sowie
3. nach den Weisungen des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin durch Ortssatzung gemäß §§ 6 und 8 der NGO für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die gemeinsame Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Die vom Verband erlassenen Einleitungsregeln sind bei Erlass der Ortssatzungen verbindlich zu berücksichtigen und einzuhalten. Über Ausnahmen von dem Anschlusszwang an die gemeinsame Abwasseranlage und den Einleitungsregeln entscheidet das jeweilige Mitglied im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Alme-Riehe.

(§§ 6 (1) + 26 WVG)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Schaukommission besteht aus dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin als Schauführer / Schauführerin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, dem technischen Berater / der technischen Beraterin und acht Schaubeauftragten. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung berufen.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 30 bekannt und lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 6 (2) 8, 44, 45 (1) WVG)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel anlässlich der Verbandsschau

- (1) Der Schauführer / die Schauführerin zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin unterrichtet die Verbandsversammlung und den Vorstand über das Ergebnis.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin lässt die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel beheben.

(§ 45 WVG)

§ 10

Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(§ 46 (1) WVG)

§ 11

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
 2. Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers / einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 3. Berufung von Vorstandsmitgliedern in die Regulierungskommission,
 4. Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin,
 5. Bestellung eines technischen Beraters / einer technischen Beraterin,
 6. Bestellung eines Kassenverwalters / einer Kassenverwalterin,
 7. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder die Aufgaben des Verbandes, die Einleitungsregeln und die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 8. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

9. Bestellung der Schaubeauftragten,
 10. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Nachtragshaushaltspläne sowie der Stellenpläne,
 11. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 12. Aufnahme, Tilgung und Umschuldungen von Krediten,
 13. Entlastung des Vorstandes,
 14. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 15. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern,
 16. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 17. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) 1. Die Verbandsversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat je angefangene 10.000,-- € Verbandsbeitrag (Betriebskosten ohne Schuldendienst) eine Stimme. Maßgebend sind die im letzten Jahr zur Erhebung der Verbandsbeiträge zugrunde gelegten Betriebskosten. Auf § 23 dieser Satzung wird verwiesen.

Kein Mitglied hat mehr als 25 Stimmen. Die Stimmen sind von den jeweiligen Bevollmächtigten abzugeben. Die Mitglieder benennen die Bevollmächtigten dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin schriftlich. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Personen benennen. In diesen Personen sind die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter enthalten. Drei der Bevollmächtigten eines Mitgliedes sollten ihren Wohnsitz im Bereich des Abwasserverbandes Alme-Riehe haben (diese Regelung gilt nicht für die Biolac).

2. Die Stimmen müssen für jedes Mitglied einheitlich abgegeben werden. Wird unter den Bevollmächtigten eines Mitglieds keine Einigung erzielt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bevollmächtigten dieses Mitglieds.
3. Stimmengleichheit der Bevollmächtigten eines Mitglieds gilt als Stimmenthaltung dieses Mitglieds.
4. Stimmengleichheit in der Verbandsversammlung bedeutet Ablehnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den Vorschriften dieser Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

7. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin (bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Verbandsvorsteher /-in) beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein.
- Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
 3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit entsprechenden Erläuterungen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist unter Angabe des Grundes verkürzt werden.

(§§ 47, 48 WVG)

§ 12

Vorstand

- (1) 1. Die Verbandsversammlung bildet auf die Dauer der Wahlperiode der Räte der Gemeinden den Vorstand, der aus dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin und acht weiteren Vorstandmitgliedern besteht (insgesamt neun Personen).
- Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
2. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu bestimmen (9 Personen).
 3. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin aus den Bevollmächtigten der Mitglieder.
 4. Dem Vorstand gehören die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der Samtgemeinde Lamspringe, Samtgemeinde Sibbesse, Stadt Bad Salzdetfurth und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Firma Biolac an.
 5. Jedes Mitglied stellt zwei Vorstandsmitglieder (und deren Stellvertreter). Die unter Nr. 4 aufgeführten Personen werden angerechnet.
 6. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin) und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder gewählt.
 7. Nach Bildung des Vorstandes wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes.

8. Wird ein von den Mitgliedern nach Absatz 5 vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Verbandsvorsteher / zur Verbandsvorsteherin gewählt, hat dieses Mitglied das Recht, eine weitere Person für den Vorstand (sowie dessen persönlichen Vertreter) zu benennen.
 9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 10. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe des Abberufungsgrundes widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
 11. Scheidet ein Vorstandsmitglied (oder dessen persönlicher Vertreter / persönliche Vertreterin) vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied von der Verbandsversammlung gewählt worden ist.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des WVG und dieser Satzung in Übereinstimmung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze.
 2. Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Mitarbeiter des Verbandes.
 3. Vorbereitung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne.
 4. Erstellung der Jahresrechnung.
 5. Abschluss von Verträgen (auch Vergabe von Aufträgen), sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 6. Entscheidung über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.
 7. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
 8. Alle übrigen Maßnahmen, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin oder des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin obliegen.
 9. Unterrichtung der Verbandsversammlung.
- (3) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin lädt die Mitglieder des Vorstandes nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 14tägigen Ladungsfrist. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen auf mindestens 48 Stunden abgekürzt werden. Der Einladung sind die Tagesordnung und entsprechende Erläuterungen beizufügen.

2. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter / seiner persönlichen Vertreterin sowie dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin mit.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Diese Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
7. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
8. Der technische Berater / die technische Beraterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

- (1)
 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung gewählt (§ 11 (1), § 12 (1)).
 2. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes, der Schaukommission und der Regulierungskommission sowie Ausführung der in diesen Gremien gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
 - 2.2. Die Unterzeichnung der Haushaltspläne, der Annahme- und Auszahlungsanordnungen und des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und den sonst gebildeten Gremien sowie den Mitarbeitern des Verbandes.
 - 2.3. Gerichtliche Vertretung des Verbandes.
 - 2.4. Repräsentation des Verbandes.
 3. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen.

Wird für ein Geschäft oder ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Form der Sätze 1 + 2.

(§ 55 WVG)

- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin vertreten.

§ 14

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese Aufgaben nicht dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin vorbehalten sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3.). Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin wird die Befugnis zur außergerichtlichen Vertretung des Verbandes übertragen.
- (3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Technischer Berater / technische Beraterin

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen technischen Berater / eine technische Beraterin.
- (2) Der technische Berater / die technische Beraterin wird bei allen technischen Fragen eingeschaltet.

§ 16

Kassenverwalter / Kassenverwalterin

Die Kassenverwaltung obliegt dem Leiter / der Leiterin der Gemeindekasse der Gebietskörperschaft oder Samtgemeinde, die den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin stellt. Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin wird durch die Verbandsversammlung bestellt. Er / sie ist der Aufsichtsbehörde namhaft zu machen und von dieser zu bestätigen.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin, Geschäftsführerin / Geschäftsführer, technischer Berater / technische Beraterin sowie Kassenverwalter / Kassenverwalterin sind verpflichtet, über alle ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 18

Sitzungsgelder, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für ihre Aufwendungen wird ein pauschaliertes Sitzungsgeld gezahlt, das von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Mit der Zahlung dieses Sitzungsgeldes sind die Fahrtkosten für Sitzungen und Tagungen im Verbandsbereich abgegolten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, der technische Berater / die technische Beraterin sowie der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten für Fahrten außerhalb des Verbandsbereiches.
- (4) Sitzungsgelder werden gezahlt an Angehörige der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder sowie für andere Personen, die im Interesse des Verbandes tätig werden und vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin zu Sitzungen, Tagungen, Besprechungen, Besichtigungen, Abnahmen und ähnlichen im Interesse des Verbandes liegenden Veranstaltungen eingeladen werden.
- (5) Soweit für die Vertreter in der Verbandsversammlung Verdienstaufschlag entsteht, ist dieser von den Mitgliedern zu tragen. Den Verdienstaufschlag für die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Schaukommission und der Regulierungskommission trägt der Abwasserverband.

(§ 2 (3) WVG)

§ 19

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die eine Änderung der Aufgaben des Verbandes beinhalten, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 die Auflösung des Abwasserverbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Abwasserverbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(§§ 58 + 62 WVG)

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des kommenden Rechnungsjahres. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des VI. Teils des Wasser-verbandsgesetzes.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG)

§ 21

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis zu 5.000,00 € und des Vermögenshaushalts bis zu 10.000,00 € für jeden Haushaltsansatz.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die die unter Absatz 2 festgesetzten Beträge überschreiten, sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (4) Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Absatz 2 sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

(§ 65 WVG)

§ 22

Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Die Prüfstelle wird durch die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt. Es ist zur Zeit der Landesverband Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände, Hannover.
- (§ 65 WVG)

§ 23

Entlastung

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 11 Abs. 13 dieser Satzung).

§ 24

Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Wohle und ist gemeinnützig. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlich sind. Die Beiträge werden nach dem Verursacherprinzip festgesetzt.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(§ 28 WVG)

§ 25

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast für den Bau, die Unterhaltung und den Schuldendienst der Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Für die Erweiterung der Kläranlage III. Reinigungsstufe wurden folgende Regelungen festgesetzt:

Von den Gesamtbaukosten entfallen auf

		davon anteilig auf	
		Gemeinden	Biolac
a) die Abwassermenge	40,1 %	65,1 %	34,9 %
b) die CSB-Fracht	39,3 %	52,4 %	47,6 %
c) die N-Fracht	10,8 %	63,1 %	36,9 %
d) die P-Fracht	9,8 %	48,7 %	51,3 %

(3) Für die Unterhaltung der Anlagen (Betriebskosten und Schuldendienst) entfallen von den Gesamtkosten auf

a) Abwassermenge	6,8 %
b) CSB-Fracht	78,7 %
c) N-Fracht (Stickstoff)	4,9 %
d) P-Fracht (Phosphat)	9,6 %

Bei der Berechnung der Unterhaltungskosten sind zugrunde zu legen:

1. Abwassermenge

Die tatsächlich eingeleiteten Mengen, die wie folgt ermittelt werden

- a) bei den Gemeinden durch das Ablesen der Wasseruhren des Vorjahres,
- b) bei der Biolac durch Messung.

Die Gesamteinleitung in die Kläranlage wird den gemessenen Abwassermengen gegenübergestellt. Höhere als gemessene Einleitungen gelten als Fremdwasser, die wie folgt gemessen werden:

60 % bei den Gemeinden,
40 % bei der Biolac.

Die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen zuzüglich der anteiligen Fremdwassermengen ergeben die bei der Berechnung der Verbandsbeiträge zu berücksichtigende Abwassermenge.

2. Die tatsächliche eingeleiteten CSB-Frachten, N-Frachten und P-Frachten werden entsprechend bei der Berechnung der Verbandsbeiträge für die einzelnen Mitglieder berücksichtigt.

Die für die Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigenden Frachten ergeben sich aus der in der Kläranlage eingehenden Gesamtfracht abzüglich der bei der Biolac gemessenen Frachten.

Die Ermittlung der Frachten der Mitgliedsgemeinden untereinander wird durch Proben 2x jährlich (mindestens 14 Tage) festgestellt.

(4) Die endgültige Beitragsberechnung wird bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorgenommen.

- (5) Vorauszahlungen werden nach den für das Vorjahr endgültig festgesetzten Umlagen und erwarteten Kostenerhöhungen erhoben.
- (6) Aufwendungen für Erweiterungen der Verbandsanlagen und sonstige Maßnahmen sind durch Sonderbeiträge aufzubringen. Verursacht ein Mitglied Erweiterungen und sonstige Maßnahmen der Verbandsanlagen und Verbandsleitungen der Kläranlage, hat dieses Mitglied als Verursacher die anfallenden Kosten durch Sonderbeiträge zu tragen.
- (7) Findet eine Verbindungsleitung zugleich Verwendung als Ortsnetz, so hat das Mitglied dem Verband die Baukosten in Höhe der ersparten Aufwendungen zu erstatten.
- (8) Die auf die Biolac, Harbarnsen, entfallende Beitragslast hinsichtlich der Bau- und Finanzierungskosten der Verbandsanlagen (nicht Unterhaltungskosten) kann im Rahmen eines darüber abzuschließenden Vertrages in Abweichung der Absätze 1 und 2 anderweitig geregelt werden.

(§§ 30 + 32 WVG)

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin setzt die Beiträge und Vorauszahlungen der einzelnen Mitglieder fest und zieht die Beiträge ein (Heranziehungsbescheid).
- (2) Wer seinen Beitrag nach Absatz 1 nicht rechtzeitig leistet, hat ihn in Höhe des jeweiligen Leitzinses der Europäischen Zentralbank für die Dauer des Rückstandes zu verzinsen.

(§§ 31 + 32 WVG)

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können anstelle einer sonst zulässigen Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde im Verrechnungswege von den Mitgliedern einbehalten werden.

§ 28

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin kann eine Abwasserordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung erlassen.

§ 29

Zwang

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin kann die Anordnung nach § 27 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen, durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar im Falle der Ersatzvornahme die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe. Er setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 30

Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb einer Frist eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher / bei der Vorstandsvorsteherin eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Bescheid des Vorstands (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (5) Der Widerspruch und die Klage gegen den Beitragsbescheid halten die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- (6) Über Widersprüche gegen Zwangsmaßnahmen nach § 29 entscheidet der Vorstand.

§ 31

Bekanntmachung

- (1) Bekanntgemacht wird in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe deren Hauptsatzung. Die Firma Biolac, Harbarnsen, ist unmittelbar zu benachrichtigen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 32

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Besichtigungen und Prüfungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Vorstand) einzuladen.

§ 33

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, Krediten),
 3. zur Änderung der Verbandssatzung und
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 6. zur Aufnahme von Kassenkrediten.
- (2) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts einen Kassenkredit aufnehmen. Die Höhe des Kassenkredites wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 58 + 75 WVG)

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Sibbesse, den 26.10.2006

L.S.

Kießler
(Verbandsvorsteher)

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Alme-Riehe vom 26.10.2006, wurde mit Verfügung des Landkreises Hildesheim vom 22.11.2006, Az. (503) 66 36 50 / Alme-Riehe, gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl.I, S. 405) aufsichtbehördlich genehmigt.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Basse

Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Am Dienstag, dem 05.12.2006, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales (Ausschuss 4) statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung der Fachdienste im FB 4
4. Aktuelle Informationen zur Umsetzung des SGB II
 - Vorlage - Nr. 53/XVI
5. Verwendung des Restvermögens des aufgelösten Vereins "Förderverein der JVA Hildesheim Hildesheimer Feilchen" ("Hildesheimer Feilchen e.V.")
 - Vorlage - Nr. 54/XVI
6. Experimentierklausel nach § 10 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB XII)
 - Aktuelle Information durch die Verwaltung
7. Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
 - Information durch die Verwaltung
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im Anschluss findet der **nichtöffentliche Teil** der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 28.11.2006

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Wöhler

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des
Öffentlich-rechtlichen Vertrages
gemäß §§ 53 ff. SGB X
über die
Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
in der Fassung vom 04.Mai 2005/ 09.Mai 2005 und 18. Mai 2005**

1. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgender Absatz als Fußnote eingefügt:
"Die in diesem Text enthaltenen personenbezogenen Funktionen sprechen selbstverständlich Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde auf die Differenzierung der weiblichen und männlichen Darstellung verzichtet."

2. Die Präambel erhält folgenden 3. Absatz:
"Die Vertragspartner erkennen die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesanstalt für Arbeit und kommunaler Spitzenverbände zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II vom 01. August 2005 an. Diese Rahmenvereinbarung verfolgt vorrangig das Ziel, die Handlungsfähigkeit der ARGEn zu stärken".

3. § 2 Satz 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:
"Das Vorschlagsrecht für die personelle Besetzung des Vorsitzes hat der Landkreis Hildesheim. Das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitz hat die Agentur."

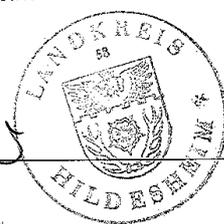
4. a) In § 5 Absatz 3, 2. Spiegelstrich werden die Worte "coArb und COMPAS" gestrichen.

- b) In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Vermittlung sowie" durch das Wort "und" ersetzt.
5. a) In § 8 Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
b) § 8 erhält folgenden Absatz 2:
(2) Die in der Präambel genannte Rahmenvereinbarung sieht vor, dass das Job-Center die von der BA mit dem BMAS jährlich abzuschließende Zielvereinbarung sowie die Controllingberichterstattung, das Benchmarking und die Mindeststandards der Bundesagentur für Arbeit bei der Leistungserbringung für sich als verbindlich anerkennt.
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
"Die Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt."
7. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
"Soweit die ARGE über keine eigene Infrastruktur verfügt, wird diese von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt."

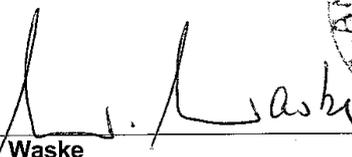
Hildesheim, 3. November 2006
Landkreis Hildesheim



Wegner
Landrat



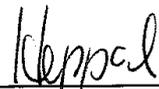
Holzminden, 10. November 2006
Landkreis Holzminden



Waske
Landrat



Hildesheim, 17. November 2006
Agentur für Arbeit Hildesheim



Happach
Vorsitzende der Geschäftsführung



Hauptsatzung

der Stadt Hildesheim

Stand 10/2006

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 06.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die große selbstständige Stadt Hildesheim führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Hildesheim".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Hildesheimer Stadtwappen zeigt:

Im geteilten Schild oben in silber wachsend ein schwarzer goldgekrönter Adler mit schwarzer Zunge und goldenem Schnabel, unten von Gold und Rot quadriert. Auf dem gold-rot bewulsteten Stechhelm mit gold-roten Helmdecken eine Jungfrau wachsend in gold-rot quadriertem Kleid, in beiden Händen einen rot-weiß quadrierten Rosenkranz haltend. Auf ihrem goldenen Haar liegt ein rot-weiß quadrierter Rosenkranz mit einer roten und einer goldenen Straußenfeder. Das Wappen kann auch ohne Helm, Helmdecken und Helmzier geführt werden.

- (2) Die Farben der Flagge sind gelb-rot.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Hildesheim". Für den Gebrauch in den einzelnen Organisationseinheiten enthält jedes Dienstsiegel eine besondere Kennziffer.

§ 3

Organzuständigkeiten

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 25.000 EUR übersteigt, der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt.

- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Ziff. 11 NGO zu tätigen, soweit der Vermögenswert nicht mehr als 25.000 EUR beträgt. In diesen Fällen der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist vorher der Liegenschaftsausschuss zu hören.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 12.500 EUR nicht übersteigt.
- (4) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 62 Abs. 1 Ziff. 6 NGO gehören Rechtsgeschäfte, bei denen bei Verträgen über Lieferung und Leistung im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 EUR, bei Vergaben von Bauleistungen die Wertgrenze von 100.000 EUR sowie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen die Wertgrenze von 12.500 EUR nicht überschritten wird und es sich nicht um ein Rechtsgeschäft von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung handelt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Hildesheim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Ortsräte

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Achtum-Uppen, Bavenstedt (einschließlich der zum früheren Stadtgebiet gehörenden Flächen ostwärts der Autobahn), Drispensedt, Einum, Itzum, Himmelsthür (einschließlich der zum früheren Stadtgebiet gehörenden Flächen im Bereich der Sandstraße und der Straße am Kupferstrange nördlich der Bundesstraße 1 und westlich der Innerste), Neuhof/Hildesheimer Wald/ Marienrode, Ochtersum und Sorsum bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Achtum-Uppen	7 Mitglieder
Bavenstedt	7 Mitglieder
Drispensedt	11 Mitglieder
Einum	7 Mitglieder
Himmelsthür	11 Mitglieder
Itzum	11 Mitglieder
Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode	9 Mitglieder
Ochtersum	11 Mitglieder
Sorsum	9 Mitglieder

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Das Anhörungsrecht gem. § 55 g Abs. 3 NGO wird um folgende Punkte erweitert:

1. Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters
2. Veranstaltung von Märkten aller Art

§ 6

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

(1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen.

Zu diesen zählen:

- a) Beratung der Bürgerinnen und Bürger in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- b) Beglaubigung von Unterschriften
- c) Erteilung von Lebensbescheinigungen
- d) Ausgabe von Antragsvordrucken, Annahme und Weiterleitung von Anträgen
- e) Mitwirkung bei der Überwachung der in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Stadt.

- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte oder ein Ortsbeauftragter Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die oder der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; die betreffende Person muss ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 7

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortschaft Marienburg erhält eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat Hilfsfunktionen für die Verwaltung in dem in § 6 Abs. 1 geregelten Umfang zu erfüllen.
- (3) Für das Anhörungsrecht gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO und den Beamtinnen und Beamten auf Zeit. Die Mitglieder nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO und die Beamtinnen und Beamten auf Zeit haben beratende Stimme. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 9

Der Oberbürgermeister und seine Vertretung

- (1) Nach außen vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Der Rat beauftragt eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters.
- (3) In der weiteren Folge wird der Oberbürgermeister allgemein durch die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalalter der Beamtinnen und Beamten, bei gleichem Dienstalalter nach dem Lebensalter.

Der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei dessen Verhinderung auf die weiteren Vertreterinnen und Vertreter über.

§ 10

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer dem Oberbürgermeister werden folgende leitende Beamtinnen und Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen: die Stadtkämmererin bzw. der Stadtkämmerer, die Stadtbaurätin bzw. der Stadtbaurat und eine Stadträtin bzw. ein Stadtrat. Aus diesem Personenkreis ist die bzw. der allgemeine Vertreter/in (Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat) zu benennen.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches.

§ 11

Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten

- (1) Die Befugnis des Rates zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten, zu ihrer Versetzung in den Ruhestand und zu ihrer Entlassung wird bis zur Besoldungsgruppe A 11 (Amtsfrau/Amtmann) einschließlich dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Die Rechte des Oberbürgermeisters aus § 80 (4) Satz 4 NGO bleiben unberührt.

§ 12

Unterzeichnungsbefugnis

- (1) Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Beschlüsse wird der Oberbürgermeister beauftragt.
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

§ 13

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Das gleiche gilt für Flächennutzungspläne.
- (2) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen Bekanntmachungen in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bzw. im Falle des Abs. 2 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am "Schwarzen Brett" des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, veröffentlicht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte sind vorher in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt zu geben.
- (6) An die Stelle der Veröffentlichung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung kann als vereinfachte Form der Aushang am "Schwarzen Brett" des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Dies gilt auch, wenn eine rechtzeitige Bekanntmachung öffentlicher Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte nicht möglich ist; in diesen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen bei Angelegenheiten der Ortschaften in den dortigen Bekanntmachungskästen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (7) Bei Bedarf unterrichtet der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt am folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hildesheim vom 10.12.1996, zuletzt geändert am 17.07.2006, außer Kraft.

Hildesheim, den 17.11.2006

gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister

Fachdienst 106
- Finanzen -

Hildesheim, 20. November 2006

Sachbearbeiter: Herr Buntefuß ☎ 3122

Fachdienst 101

Ich bitte den folgenden Text im Amtsblatt des Landkreises am 29.11.2006 zu veröffentlichen.

gez. Buntefuß

Buntefuß

**Jahresrechnung
des Landkreises Hildesheim
für das Haushaltsjahr 2004**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.11.2006 - KDS-Nr. 001/XVI - aufgrund des § 65 Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 Nieders. Gemeindeordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2004, einschließlich der Jahresabschlüsse 2004 der Kreisvolkshochschule und des Kreiskrankenhauses Diekholzen.
2. Gleichzeitig wird der Landrätin für die Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2004, einschließlich der Jahresabschlüsse 2004 der Kreisvolkshochschule und des Kreiskrankenhauses Diekholzen die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2004 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt gemäß § 65 Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 Nieders. Gemeindeordnung vom 04.01.2007 bis 12.01.2007 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 3122, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 20.11.2006

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Fachdienst 106
- Finanzen -

Hildesheim, 20. November 2006

Sachbearbeiter: Herr Buntefuß ☎ 3122

Fachdienst 101

Ich bitte den folgenden Text im Amtsblatt des Landkreises am 29.11.2006 zu veröffentlichen.

gez. Buntefuß

Buntefuß

**Jahresrechnung
des Landkreises Hildesheim
für das Haushaltsjahr 2005**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.11.2006 - KDS-Nr. 001/XVI - aufgrund des § 65 Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 Nieders. Gemeindeordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2005, einschließlich des Jahresabschlusses 2005 des Kreiskrankenhauses Diekholzen.
2. Gleichzeitig wird der Landrätin für die Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2005, einschließlich des Jahresabschlusses 2005 des Kreiskrankenhauses Diekholzen die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2005 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt gemäß § 65 Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 Nieders. Gemeindeordnung vom 04.01.2007 bis 12.01.2007 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Zimmer 3122, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 20.11.2006

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Bettmar betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 17.07.2006 gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 08.11.2006 (Az.: (201) 1511/ 408) unter Hinweisen genehmigt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht Grundstücksflächen nördlich der Ortschaft Bettmar, am ehemaligen Bahnhof Bettmar, ein.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 20. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

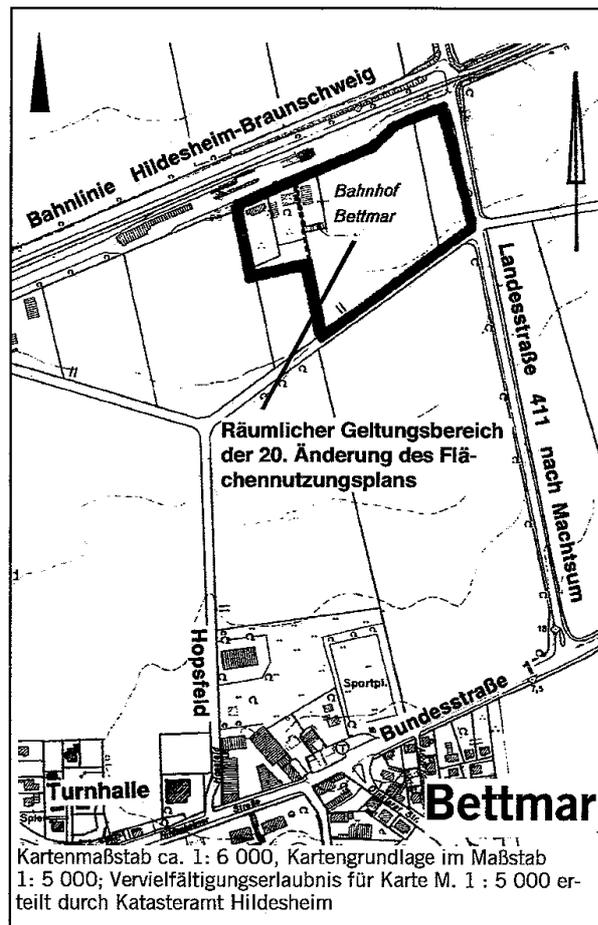
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

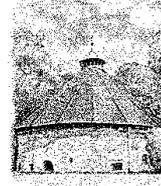
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerten, den 22.11.2006



(Axel Witte)





Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Hoheneggelsen betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 30.08.2006 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 16.11.2006 (Az.: (201) 1511/408) unter einer Auflage genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung bezieht Grundstücksflächen in der Gemarkung Hoheneggelsen, zwischen den Ortschaften Hoheneggelsen und Steinbrück, an der Gruppenkläranlage der Gemeinde ein.

Der Geltungsbereich ist in der untenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05129/ 972 –0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

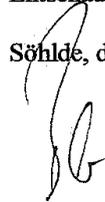
Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 , Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

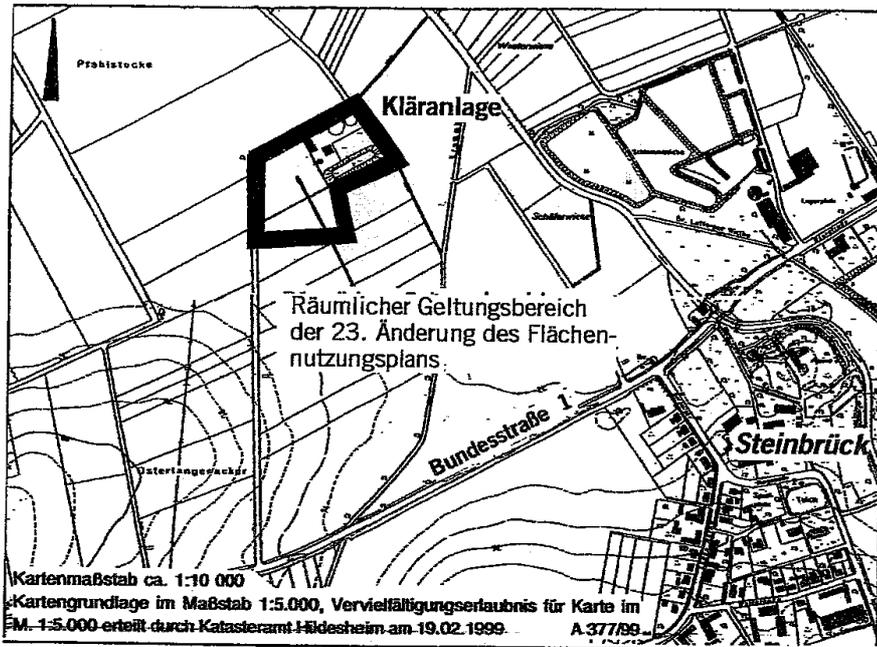
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhle, den 23. November 2006



Bender
Bürgermeister



Söhlde



Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Möhme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Osterlangen Äckern“ Ortschaft Hoheneggelsen

Der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 30.08.2006 den Bebauungsplan Nr. 11 „In den Osterlangen Äckern“ Ortschaft Hoheneggelsen, gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Osterlangen Äckern“ bezieht Grundstücksflächen in der Gemarkung Hoheneggelsen, zwischen den Ortschaften Hoheneggelsen und Steinbrück, an der Gruppenkläranlage der Gemeinde ein.

Der Geltungsbereich ist in der untenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „In den Osterlangen Äckern“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05129/ 972 –0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Osterlangen Äckern“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 , Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Osterlangen Äckern“ OS Hohenegelsen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhle, den 23. November 2006



Bender
Bürgermeister

